

Satzung VfB Homberg e.V. (Stand: 27.05.2011)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Homberg e.V.“. Die offizielle Abkürzung lautet „VfB Homberg e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg-Homberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Ausübung und Pflege des Sports, insbesondere des Fußball-, Handball- und Breitensports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragssteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
2. Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund besonderer Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung verliehen werden, wobei die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs

Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Abteilungen können zusätzlich Sonderbeiträge beschließen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- den vier stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Hauptgeschäftsführer/in

2. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die erste Vorsitzende
- die stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Beirates
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung bzw. Auflösung einer Abteilung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse, Neue Ruhr Zeitung (NRZ), Rheinische Post (RP) und Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ), sowie durch Plakataushang im PCC Stadion und Information auf der Internetseite des VfB Homberg. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Ankündigung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dabei neben dem Termin angekündigt werden. Innerhalb derselben Frist muss die Tagesordnung in den Vereinsräumen ausgehängt und etwaige Anträge auf Satzungsänderung in vollem Wortlaut dargestellt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r) / ihrem (r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen bzw. Wahlen erfolgen nur, wenn die Mitglieder dies verlangen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung zur Versammlung mitgeteilt worden sind; § 12 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmenrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmenrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht erlangen die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins, die aus der Hauptkasse sowie den Kassen der Abteilungen und den Kassen ihrer Jugendabteilungen bestehen, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/

Kassenwartin und der übrigen Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer Stillschweigen über die von ihnen geprüften Unterlagen zu bewahren.

§ 16 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern
 - einem Vertreter der Vereinsjugend
 - einem von der Handballabteilung benannten Mitglied
 - zwei vom Vorstand benannten Mitgliedern
2. Die Wahl des Beirates erfolgt auf zwei Jahre.
3. Der Beirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zur ersten Sitzung nach der Wahl lädt der Vereinsvorsitzende ein, im übrigen lädt der Vorsitzende des Beirates zu dessen Sitzungen ein.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 17 Rechte und Pflichten des Beirates

1. Der Beirat fördert die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes. Er unterstützt den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
2. Der Beirat hat Anspruch auf Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Erscheint die Unterrichtung dem Beirat nicht ausreichend, so ist er berechtigt, durch einen Beauftragten die Bücher und Unterlagen einsehen zu lassen.
3. Der Beirat erstattet auf Antrag der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht.
4. Der Beirat vertritt die Interessen des Vereins gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes.

§ 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten sind folgende Abteilungen eingerichtet:
 - Fußballabteilung
 - Fußballjugendabteilung
 - Handballabteilung
 - Handballjugendabteilung
 - Breitensportabteilung

2. Die Einrichtung weiterer Abteilungen kann durch den Vorstand beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Beirats.
3. Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 19 Fußballabteilung

Die Fußballabteilung wird durch ein vom Vorstand aus seinen Reihen bestimmtes Mitglied geleitet. Der Vorstand bestellt weiterhin einen Obmann und einen Geschäftsführer für die Fußballabteilung.

§ 20 Sonstige Abteilungen

1. Für alle Abteilungen mit Ausnahme der Fußballseniorenabteilung werden von den Abteilungsversammlungen mindestens

- ein Abteilungs-/Jugendleiter
 - ein Geschäftsführer
 - ein Kassierer
- gewählt.

2. Auf die Abteilungsversammlungen sind die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß anzuwenden. Zudem haben alle Abteilungen und ihre Jugendabteilungen satzungsähnliche Ordnungen zu erlassen, die den Regelungen der übergeordneten Vereinssatzung entsprechen müssen und diesen nicht zuwiderlaufen dürfen; ggf. können in den Jugendordnungen Abweichungen zum aktiven und passiven Wahlrecht geregelt sein. Die Abteilungs- und/oder Jugendordnungen sowie die sich jeweils ergebenden Ergänzungs- und/oder Änderungsregelungen sind dem Vorstand zur Prüfung und im Einvernehmen mit ihm der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Recht des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5, insbesondere für den Fall, dass die Abteilungs- und Jugendordnungen dem Vorstand auf dessen Anforderung hin nicht vorgelegt werden, bleibt unberührt.

3. Im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe ihrer Jugendordnung führen und verwalten sich die Jugendabteilungen selbst. Ergänzend zu Absatz 1 muss auch ein Jugendobmann gewählt werden.

4. Die Leiter der einzelnen Abteilungen, und im Fall deren Verhinderung ein gewähltes Mitglied der Abteilungs-/ Jugendleitungen als Vertreter, haben auf schriftliche Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Gleichzeitig hat der Vorstand dem schriftlichen Begehren eines Abteilungs-/Jugendleiters auf Teilnahme an einer Vorstandssitzung zu entsprechen. Ein Stimmrecht wird dem Abteilungs-/Jugendleiter durch die Teilnahme nicht eingeräumt. Gleichzeitig mit Einladung oder Schreiben sollen die Gründe für den Teilnahmewunsch kurz benannt bzw. mitgeteilt werden, zu welchen Punkten ein Zwischenbericht über die Tätigkeit der Abteilungs-/ Jugendleitungen gewünscht wird.

5. Die Abteilungen und ihre Jugendabteilungen haben das Recht zur selbstständigen Haushaltsführung und können mit Zustimmung des Vorstandes eigene Konten einrichten.

Über ihre jeweiligen Kassen bzw. deren Führung haben die Abteilungen sowie ihre Jugendabteilungen mindestens einmal im Geschäftsjahr dem Vorstand und den Kassenprüfern einen Bericht zur sachlichen und rechnerischen Prüfung einschließlich der Bücher und Belege zu erstatten. Dieser Bericht ist unaufgefordert bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sofern die jeweiligen Berichte nicht fristgemäß und vollständig vorliegen sowie die Kassen nicht in einer ordnungsgemäßen Buchführung geführt werden, kann der Vorstand den Abteilungen und ihren Jugendabteilungen das Recht zur selbstständigen Haushalts- und Kontenführung schriftlich entziehen.

Das Recht zur selbstständigen Haushalts- und Kontenführung kann den betroffenen Abteilungen auf deren Antrag hin vom Vorstand, auch für eine Übergangszeit, erneut eingeräumt werden.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, die Arbeit der Abteilungen zu überwachen und deren Kassenführung einschließlich der Bücher und Belege – unmittelbar oder über die Kassenprüfer gemäß § 15 – mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Der Vorstand ist zudem berechtigt, von jeder Abteilung und jeder Jugendabteilung quartalsweise einen schriftlichen Bericht über die Kassenführung anzufordern.

7. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse einer Abteilung vorläufig auszusetzen, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist. In diesem Fall hat der Vorstand binnen einer Woche die Einberufung des Beirats zu veranlassen, der über die Ausführung des ausgesetzten Beschlusses endgültig entscheidet.

§ 21 Ehrungen

1. Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit

für 25-jährige Vereinszugehörigkeit: VfB-Treuenadel mit Silberkranz

für 40-jährige Vereinszugehörigkeit: VfB-Treuenadel mit Goldkranz

für 50-jährige Vereinszugehörigkeit: VfB-Treuenadel mit Goldkranz und der Zahl 50

für 60-jährige Vereinszugehörigkeit: VfB-Treuenadel mit Goldkranz und der Zahl 60

2. Ehrungen für langjährige ehrenamtliche Mitarbeit im Verein

für 10-jährige Tätigkeit im Verein: VfB-Verdienstnadel

für 15-jährige Tätigkeit im Verein: VfB-Verdienstnadel mit Silberkranz

für 20-jährige Tätigkeit im Verein: VfB-Verdienstnadel mit Goldkranz

Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel ist, dass zum Zeitpunkt der Verleihung noch eine Tätigkeit im Vorstand ausgeübt wird.

3. Außer unter den Voraussetzungen nach Punkt 2 kann die Verdienstnadel in allen Stufen auch an sonstige Mitglieder oder an Nichtmitglieder verliehen werden, wenn dies im Vereinsinteresse liegt oder wenn sich jemand in besonders außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat. Über diese Verleihung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 22 Protokollierung von Beschlüssen


Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/ der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.


§ 23 Inkrafttreten

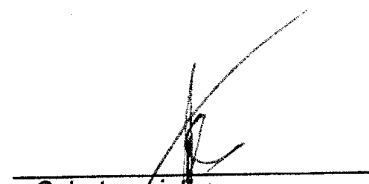
Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 27. Mai 2011 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft. Soweit die Zusammensetzung von Vorstand und Gremien des Vereins von der früher geltenden Fassung abweicht, sind die einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erstmalig anzuwenden.

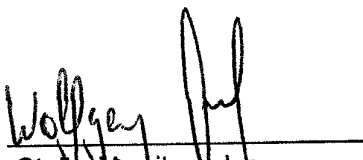
Duisburg-Homberg, 27.Mai 2011

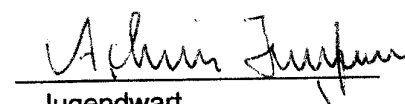

1. Vorsitzender


Hauptgeschäftsführer


Stellv. Vorsitzender


Schatzmeister


Stellv. Vorsitzender


Jugendwart